Grundordnung der Hochschule Stralsund vom 1. März 2017

#### **Grundordnung der Hochschule Stralsund**

#### vom 1. März 2017

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBI. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juli 2016 (GVOBI. M-V S. 550, 557) hat die Hochschule Stralsund die nachfolgende Grundordnung (GrO) als Satzung erlassen:

#### Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	5
2. Abschnitt	Mitglieder und Angehörige der Hochschule	5
3. Abschnitt	Zentrale Gremien und Verwaltung	9
4. Abschnitt	Fakultäten	14
5. Abschnitt	Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten	15
6. Abschnitt	Lehre, Studium, Prüfungen	16
7. Abschnitt	Forschung und Entwicklung	18
8. Abschnitt	Schlussbestimmungen	19

#### Gliederung

1. Abschnitt	Allgemeine Vorschriften	
§ 1 § 2 § 3	Rechtsstellung und Name der Hochschule Aufgaben und Ziele der Hochschule Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen	
2. Abschnitt	Mitglieder und Angehörige der Hochschule	
§ 4 § 5 § 6 § 7 § 8 § 9 § 10 § 11 § 12	Mitglieder der Hochschule Angehörige der Hochschule Berufung von Professorinnen und Professoren Vertretung der Gruppen in den Gremien Wahlen Stimmrecht Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium Öffentlichkeit Studierendenschaft	
3. Abschnitt	Zentrale Gremien und Verwaltung	
§ 13 § 14 § 15 § 16 § 17 § 18 § 19 § 20 § 21 § 22	Zentrale Organe Hochschulleitung Hochschulleiterin oder Hochschulleiter Prorektorinnen oder Prorektoren Senat Erweiterter Senat Hochschulrat Kanzlerin oder Kanzler Hochschulverwaltung Gleichstellung	
4. Abschnitt	Fakultäten	
§ 23 § 24 § 25	Fakultäten Fakultätsrat Fakultätsleitung	
5. Abschnitt	Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten	
§ 26 § 27	Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten Betriebseinheiten der Fakultäten	

§ 28 § 29	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Organisationseinheiten der Hochschule und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule Information und Kommunikation
6. Abschnitt	Lehre, Studium, Prüfungen
§ 30 § 31 § 32 § 33 § 34 § 35	Lehrfreiheit Studienfreiheit Lehrangebot und Evaluation Studiengänge und Studienordnung Prüfungen und Prüfungsordnung Studienreform
7. Abschnitt	Forschung und Entwicklung
§ 36	Forschung und Entwicklung
8. Abschnitt	Schlussbestimmungen
§ 37	Inkrafttreten

# 1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

# § 1 Rechtsstellung und Name der Hochschule

- (1) Die Hochschule Stralsund ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie ist zugleich staatliche Einrichtung.
- (2) Die Hochschule führt den Namen "Hochschule Stralsund". Der Name kann zusammen mit der englischen Bezeichnung "University of Applied Sciences" geführt werden.

# § 2 Aufgaben und Ziele der Hochschule

- (1) Die allgemeinen Aufgaben der Hochschule ergeben sich aus § 3 LHG.
- (2) Zur weiteren Spezifizierung der Aufgaben und Ziele verfügt die Hochschule über ein Leitbild, das Grundlage des Handelns aller Hochschulmitglieder sein soll. Die Hochschule bekennt sich zu den Schwerpunkten, die sie in ihrem Leitbild festgelegt hat.
- (3) Das Leitbild wird im Rahmen eines partizipativen Prozesses kontinuierlich weiterentwickelt und vom erweiterten Senat beschlossen.
- (4) Die Hochschule evaluiert die Erfüllung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele in Abständen von höchstens sieben Jahren und veröffentlicht die Ergebnisse (§ 3a LHG). Einer Evaluation bedarf es nicht, soweit deren Funktion im Rahmen von Akkreditierungsverfahren erfüllt wurde.
- (5) Die Evaluation von Forschung, Lehre und Studium ist in einer Evaluationsordnung zu regeln, die vom Senat beschlossen wird.

# § 3 Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

Alle Satzungen, Ordnungen, Berichte, für die eine Pflicht zur Veröffentlichung durch die Hochschule besteht, werden über die Homepage auf elektronischem Wege zugänglich gemacht.

# 2. Abschnitt Mitglieder und Angehörige der Hochschule

## § 4 Mitglieder der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule (§ 50 Absatz 1 LHG) sind
- 1. die Rektorin oder der Rektor (§ 83 LHG)
- 2. die Kanzlerin oder der Kanzler (§ 87 LHG)
- 3. die Professorinnen und die Professoren (§§ 57 ff. LHG)
- 4. die immatrikulierten Studierenden (§ 17 LHG)
- 5. die wissenschaftlichen und fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§§ 66, 77 LHG)
- 6. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit nichtwissenschaftlichen Dienstleistungen (§ 78 LHG).
- (2) Mitglieder der Hochschule, die jedoch nicht in Ämter und Gremien der Hochschule gewählt werden können (§ 50 Absatz 2 LHG), sind
- 1. die Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter und die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren (§§ 65, 74 LHG)
- 2. die Lehrbeauftragten (§ 76 LHG)
- 3. die Hilfskräfte (§ 79 LHG)
- 4. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig, das heißt mindestens einmal innerhalb eines akademischen Jahres, Lehrveranstaltungen abhalten (§ 50 Absatz 2 Nr. 3 LHG)
- 5. Personen, die hauptberuflich an der Hochschule tätig sind, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein. Über ihre Mitgliedschaft entscheidet die Fakultät, an der sie tätig sind. Wenn sie an anderer Stelle in der Hochschule tätig sind, entscheidet der Senat.
- 6. die Honorarprofessorinnen und die Honorarprofessoren (§ 73 LHG).
- (3) Die Pflichten und Rechte der Mitglieder der Hochschule bestimmen sich nach § 51 LHG.

# § 5 Angehörige der Hochschule

- (1) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule an (§ 50 Absatz 3 LHG):
- 1. Professorinnen und Professoren nach Erreichen der Altersgrenze, die nicht Hochschulmitglieder nach § 50 Absatz 2 LHG sind
- 2. Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger und Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule (§ 50 Absatz 3 Nr. 3 LHG).
- (2) Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

# § 6 Berufung von Professorinnen und Professoren

Die Hochschule ist bestrebt, die Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren zur Stärkung ihrer Wettbewerbsfähigkeit zügig durchzuführen. Die Berufungskommissionen, die Fakultätsräte und das Rektorat leisten hierfür gemeinschaftlich ihren jeweiligen Beitrag. Näheres regelt die Berufungsordnung, die vom Senat beschlossen wird.

## § 7 Vertretung der Gruppen in den Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien (§ 52 LHG) bilden je eine Gruppe
- 1. die Professorinnen und die Professoren (Gruppe der Professorinnen und Professoren)
- 2. die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
- 3. die wissenschaftlichen und die fachpraktischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
- 4. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter).

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten können die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine gemeinsame Gruppe (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) bilden, wenn eine nur geringe Zahl von Mitgliedern einer Gruppe dies rechtfertigt und ihre Mitglieder jeweils mehrheitlich zustimmen.

- (2) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der Professorinnen und Professoren haben auch
- 1. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren
- 2. die Professorenvertreterinnen und die Professorenvertreter und die Gastprofessorinnen und Gastprofessoren
- 3. Professorinnen und Professoren, die nach Erreichen der Altersgrenze noch regelmäßig, das heißt mindestens einmal innerhalb eines akademischen Jahres, Lehrveranstaltungen abhalten.
- (3) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben auch
- 1. die Lehrbeauftragten
- 2. die wissenschaftlichen Hilfskräfte.
- (4) Aktives Wahlrecht für die Gruppe der Studierenden haben auch die studentischen Hilfskräfte.
- (5) Die Mitwirkung der genannten Gruppen im Senat, im erweiterten Senat und im Fakultätsrat bestimmt sich nach § 52 Absätze 4 bis 7 des LHG.

#### § 8 Wahlen

- (1) Die Vertreter der Mitgliedergruppen im erweiterten Senat, im Senat und im Fakultätsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt.
- (2) Näheres regelt die Wahlordnung. Sie regelt auch die Ausübung des Wahlrechts bei mehrfacher Gruppenzugehörigkeit.

#### § 9 Stimmrecht

Bei Entscheidungen in Gremien, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar berühren, haben auch die Vertreter der fachpraktischen und die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter das Stimmrecht (§ 52 Absatz 5 LHG).

# § 10 Ende der Mitgliedschaft in einem Gremium

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- 1. mit dem Ende der Amtszeit
- 2. durch Niederlegung des Mandats
- 3. bei Ausscheiden aus der Hochschule
- 4. bei Wechsel der Gruppenzugehörigkeit
- 5. mit der Wahl eines Mitgliedes von Senat, erweitertem Senat oder Fakultätsrat zum Mitglied des Rektorats
- 6. mit der Wahl eines Mitgliedes eines Fakultätsrats (außer Studiendekanin oder Studiendekan) zum Mitglied der Fakultätsleitung oder
- 7. wenn eine studentische Vertreterin oder ein studentischer Vertreter das praktische Studiensemester, ein Auslandssemester oder ein Urlaubssemester antritt.
- (2) Scheidet ein Mitglied eines Gremiums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Die Stellvertretung für ein stimmberechtigtes Mitglied von Senat, erweitertem Senat oder Fakultätsrat wird ausgeschlossen.

#### § 11 Öffentlichkeit

- (1) Senat, erweiterter Senat und Fakultätsräte tagen grundsätzlich hochschulöffentlich. Sie können nichtöffentlich tagen, wenn die Mehrheit der Mitglieder dies beschließt (§ 54 Absatz 1 LHG). Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung oder im nichtöffentlichen Teil einer Sitzung behandelt. Über Personalangelegenheiten wird in geheimer Abstimmung entschieden (§ 54 Absatz 2 LHG).
- (2) Die Mitglieder der Hochschule sind regelmäßig über die Tätigkeit der Gremien zu unterrichten. Die Tagesordnung der Sitzungen des erweiterten Senats, des Senats und der Fakultätsräte werden in der Regel drei Arbeitstage vor Sitzungsbeginn in geeigneter Weise hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Protokolle über die Ergebnisse der Beratungen in der öffentlichen Sitzung oder im öffentlichen Teil der Sitzung sind in der gleichen Form zu veröffentlichen. Die Hochschulleitung wird durch die Gremien gesondert unterrichtet.

#### § 12 Die Studierendenschaft

- (1) Die an der Hochschule Stralsund eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Hochschule Stralsund, die ihre Angelegenheiten selbst wahrnimmt.
- (2) Rechtsstellung, Aufgaben und Reglungen über die Organe, Satzungen und Finanzen sowie zur Durchführung der Landeskonferenzen bestimmen sich nach den §§ 24 bis 27 LHG.
- (3) Die Studierendenschaft wirkt aktiv an der Landeskonferenz der Studierendenschaften mit (§ 25 Absatz 6 LHG).
- (4) Die Organe der Studierendenschaft können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten bei ihrer Aufgabenerfüllung auf die organisatorische und finanzielle Mithilfe der Hochschule zurückgreifen.
- (5) Das Studierendenparlament wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Studierendenschaft kann sich eine Wahlordnung geben. Ist dies nicht der Fall, so ist die Wahlordnung der Hochschule Stralsund sinngemäß anzuwenden.
- (6) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge, die jeweils bei der Immatrikulation oder vor der Rückmeldung der Studierenden von der für die Hochschule zuständigen Kasse kostenfrei einzuziehen sind.

(7) Die in der Beitragsordnung festgesetzte Beitragshöhe wird unabhängig von der Wahlbeteiligung bei den Wahlen zum Studierendenparlament erhoben.

## 3. Abschnitt Zentrale Gremien und Verwaltung

## § 13 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

- 1. das Rektorat
- 2. der Senat
- 3. der erweiterte Senat.

# § 14 Hochschulleitung

- (1) Die Hochschulleitung führt die Bezeichnung Rektorat.
- (2) Das Rektorat ist für alle Angelegenheiten zuständig, für die das LHG nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit bestimmt.
- (3) Das Rektorat besteht aus der Rektorin oder dem Rektor, aus zwei Prorektorinnen und/oder Prorektoren und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Die Mitglieder des Rektorats sind bei ihrer Amtsführung immer der Hochschule insgesamt verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder des Rektorats werden vom erweiterten Senat gewählt. Der Senat schlägt Kandidatinnen und Kandidaten (mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers) vor. Nach § 80 Absatz 3 LHG kann der erweiterte Senat auch eigene Vorschläge einbringen.
- (5) Eine Abwahl von Mitgliedern des Rektorats mit Ausnahme der Kanzlerin oder des Kanzlers ist nach § 82 Absatz 5 LHG möglich.

### § 15 Hochschulleiterin oder Hochschulleiter

- (1) Die Hochschulleiterin bzw. der Hochschulleiter führt die Bezeichnung Rektorin bzw. Rektor.
- (2) Die Rektorin oder der Rektor trägt die Gesamtverantwortung für die Hochschule und vertritt die Hochschule nach außen. Sie oder er übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus, soweit sie oder er diese Aufgaben nicht auf andere Mitglieder der Hochschule delegiert.
- (3) Die Rektorin oder der Rektor führt im Rektorat den Vorsitz und hat in diesem die Richtlinienkompetenz inne. Sie oder er weist den Mitgliedern des Rektorats Aufgabenbereiche zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung zu.
- (4) Die Rektorin oder der Rektor wird vom erweiterten Senat für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar ist nur, wer während der ersten Amtszeit die für die Beamtinnen und Beamten des Landes maßgebliche Regelaltersgrenze nicht erreicht. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die gewählte Rektorin oder der gewählte Rektor wird gemäß § 83 Absatz 2 LHG vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt.
- (6) Bei vorzeitigem Ausscheiden der Rektorin oder des Rektors ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Mit der Bestellung beginnt eine neue vierjährige Amtszeit.
- (7) Ist zum Ende der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors ein Nachfolgerin oder ein Nachfolger noch nicht bestellt, verlängert sich die Amtszeit nach Maßgabe der Bestellung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, wenn nicht eine Abwahl gemäß § 82 Absatz 5 durchgeführt wurde.
- (8) Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Mitgliedschaftsrechte und die Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

#### § 16 Prorektorinnen und/oder Prorektoren

- (1) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden vom erweiterten Senat im Einvernehmen mit der Rektorin oder dem Rektor aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Professorinnen oder Professoren für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Senat schlägt dem erweiterten Senat Kandidatinnen und Kandidaten vor. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Prorektorinnen und/oder Prorektoren werden von der Rektorin oder vom Rektor bestellt.
- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Prorektorin oder eines Prorektors ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. In diesem Fall wird die Prorektorin oder der Prorektor nur für die Dauer der Amtszeit gewählt und bestellt, die der ausscheidenden Person sonst verbliebe.
- (4) Ist zum Ende der Amtszeit der Prorektorin oder des Prorektors eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger noch nicht bestellt, verlängert sich die Amtszeit bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers, wenn nicht eine Abwahl gemäß § 82 Absatz 5 durchgeführt wurde. Verlängert sich die Amtszeit der Rektorin oder des Rektors gemäß § 15 Absatz 7, verlängert sich gleichfalls die Amtszeit der Prorektorinnen bzw. Prorektoren. Die Amtszeit der Nachfolgerin oder des Nachfolgers verkürzt sich entsprechend.

#### § 17 Senat

- (1) Die Zuständigkeit des Senats ergibt sich aus § 81 Absatz 1 bis 4 sowie § 16 Absatz 3, § 72 Absatz 1, § 105 Absatz 2 und § 106 Absatz 1 LHG.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat oder ein Fakultätsrat zuständig ist, so entscheidet darüber der Senat.
- (3) Mitglieder des Senats sind
- 1. sechs Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- 2. zwei Vertreter der Gruppe der Studierenden
- 3. zwei Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4. ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (6) Die Mitglieder des Rektorats und der Fakultätsleitungen, die oder der Vorsitzende des Hochschulrats, die Gleichstellungsbeauftragte und die oder der Vorsitzende des Studierendenparlaments sowie die oder der Vorsitzende des AStA nehmen mit Redeund Antragsrecht an den Sitzungen teil. Sie können sich vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter haben ebenfalls Rede- und Antragsrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Senats.
- (7) Der Senat kann widerruflich Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse einsetzen und über ihre Zusammensetzung und Kompetenz entscheiden.

#### § 18 Erweiterter Senat

- (1) An der Hochschule Stralsund wird ein erweiterter Senat gebildet. Die Zuständigkeit des erweiterten Senats ergibt sich aus § 80 Absatz 1 LHG. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Senats. Änderungen gegenüber dem Senatsvorschlag bedürfen der vorherigen Beratung und Beschlussfassung des Senats.
- (2) Mitglieder des erweiterten Senats sind neben den Mitgliedern des Senats
- 1. sechs weitere Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- 2. zehn weitere Vertreter der Gruppe der Studierenden
- 3. vier weitere Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 4. fünf weitere Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- § 17 Absatz 6 gilt entsprechend.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des erweiterten Senats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der erweiterte Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

### § 19 Hochschulrat

- (1) An der Hochschule kann ein Hochschulrat gebildet werden.
- (2) Die Zuständigkeit des Hochschulrats ergibt sich aus § 86 LHG. Dem Hochschulrat gehören als Mitglieder fünf Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wirtschaft, der beruflichen Praxis sowie der Wissenschaft an, die nicht Mitglieder der Hochschule sein dürfen.
- (3) Die Mitglieder des Hochschulrats werden vom erweiterten Senat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Senat, das Rektorat und das Studierendenparlament haben das Recht, Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen.
- (4) Der Hochschulrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

#### § 20 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors vom erweiterten Senat gewählt und durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur bestellt. Näheres regelt § 87 Absatz 2 LHG.
- (2) Die Zuständigkeit der Kanzlerin oder des Kanzlers ergibt sich aus § 87 Absatz 1 LHG.

# § 21 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Sie unterstützt insbesondere die Fakultätsleitungen bei ihren Aufgaben.

# § 22 Gleichstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt nach § 88 Absatz 1 LHG die Hochschule bei der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und bei der Beseitigung bestehender Nachteile (§ 4 LHG).
- (2) Das Rektorat formuliert auf der Grundlage einer Bestandsaufnahme und -analyse der Beschäftigtenstruktur sowie der zu erwartenden Personalentwicklung in Abstimmung mit der Gleichstellungsbeauftragten Ziele und Maßnahmen zum Zwecke der Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes (GIG M-V).
- (3) Einmal jährlich findet auf Einladung der Gleichstellungsbeauftragten unter Mitwirkung des Rektorats eine Versammlung der in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Hochschulmitglieder statt, auf der über den Stand der Erfüllung der Ziele und der Umsetzung der Maßnahmen berichtet wird.

### 4. Abschnitt Fakultäten

### § 23 Fakultäten

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten. Die Fakultäten sind organisatorische Grundeinheiten der Hochschule i.S.d. § 90 LHG.
- (2) (gestrichen)
- (3) Es können Untereinheiten der Fakultäten gebildet werden. Das Rektorat entscheidet darüber auf Vorschlag der betreffenden Fakultät.
- (4) Mitglieder der jeweiligen Fakultät sind die Hochschulmitglieder im Sinne des § 7, die überwiegend in dieser Fakultät tätig sind oder die in einem von dieser Fakultät angebotenen Studiengang immatrikuliert sind. Sind Studierende in einem Studiengang immatrikuliert, dessen Durchführung mehreren Fakultäten zugeordnet ist, so sind sie nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, die den Studiengang trägt.
- (5) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und die Fakultätsleitung.

## § 24 Fakultätsrat

- (1) Die Zuständigkeit des Fakultätsrats ergibt sich aus § 91 Absatz 1 LHG.
- (2) Ein Fakultätsrat besteht in der Regel aus
- 1. sechs Vertretern der Gruppe der Professorinnen und Professoren
- 2. zwei Vertretern der Gruppe der Studierenden
- 3. drei Vertretern der gemeinsamen Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 7 Absatz 1.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Fakultätsrats beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

# § 25 Fakultätsleitung

- (1) Die Zuständigkeit der Fakultätsleitung ergibt sich aus § 92 Absatz 2 LHG.
- (2) Der Fakultätsleitung gehören die Dekanin oder der Dekan und die Studiendekanin oder der Studiendekan an. In seiner konstituierenden Sitzung kann der Fakultätsrat über weitere Mitglieder gemäß § 92 Absatz 1 LHG beschließen.
- (3) Die Amtszeit der Fakultätsleitung beträgt zwei Jahre. Wenn der Fakultätsleitung Studierende angehören, beträgt deren Amtszeit ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

# 5. Abschnitt Zentrale Einrichtungen und Organisationseinheiten

# § 26 Wissenschaftliche Einrichtungen der Fakultäten

- (1) Unter der Verantwortung der Fakultäten können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute) für Aufgaben in Lehre, Forschung und Entwicklung gebildet werden.
- (2) Als Leiterin oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung wird durch den verantwortlichen Fakultätsrat eine Professorin oder ein Professor der Einrichtung für vier Jahre gewählt.

## § 27 Betriebseinheiten der Fakultäten

- (1) Unter der Verantwortung der Fakultäten können Betriebseinheiten für Dienstleistungen gebildet werden.
- (2) Verwaltung und Leitung der Betriebseinheiten regelt der Fakultätsrat. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters bedarf der Zustimmung des Rektorats.

#### § 28

#### Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen, Organisationseinheiten der Hochschule und wissenschaftliche Einrichtungen außerhalb der Hochschule

- (1) Unter der Verantwortung des Rektorats können weitere zentrale wissenschaftliche Einrichtungen für Aufgaben auf dem Gebiet von Lehre, Forschung und Entwicklung gebildet werden (§ 94 Absatz 1 LHG).
- (2) Unter der Verantwortung des Rektorats können weitere zentrale Organisationseinheiten zur Dienstleistung für die gesamte Hochschule oder mehrere Fakultäten gebildet werden (§ 94 Absatz 2 LHG).
- (3) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen und Organisationseinheiten beschließt das Rektorat im Benehmen mit dem Senat.
- (4) Jede weitere zentrale wissenschaftliche Einrichtung und Organisationseinheit gibt sich eine Ordnung, die vom Senat genehmigt werden muss.
- (5) Über die Anerkennung oder den Widerruf der Anerkennung einer außerhalb der Hochschule befindlichen wissenschaftlichen Einrichtung als wissenschaftliche Einrichtung an der Hochschule (An-Institut, § 95 LHG) entscheidet das Rektorat im Benehmen mit dem Senat nach Anhörung der davon berührten Fakultäten. Näheres regelt eine Satzung, die vom Senat beschlossen wird.

# § 29 Information und Kommunikation

- (1) Die Hochschulbibliothek und das Zentrum für Informations- und Kommunikationstechnik stellen für Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung Literatur- und sonstige Informationsmittel sowie Informations- und Kommunikationstechnologien bereit und erfüllen damit die Aufgaben gemäß § 94 Absatz 2 Satz 2 LHG.
- (2) Sie unterstützen die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule beim Umgang mit Informationen und Medien, insbesondere bei Suche, Verarbeitung, Nutzung und Produktion.
- (3) Sie dienen auch der örtlichen und überörtlichen Informationsversorgung, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 2 nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Sie berücksichtigen bei der Auswahl von Informationsmitteln und Technologien die Vorschläge der Fakultäten und Einrichtungen.
- (5) Sie erfüllen die in den vorstehenden Absätzen genannten Aufgaben in enger Kooperation.

#### 6. Abschnitt Lehre, Studium, Prüfungen

#### § 30 Lehrfreiheit

- (1) Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere
- die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben,
- die inhaltliche und methodische Gestaltung der Lehrveranstaltungen,
- das Recht auf Äußerung von wissenschaftlichen und künstlerischen Lehrmeinungen.
- (2) Beschlüsse von Hochschulorganen zur Lehre sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation des Lehrbetriebs und auf die Aufstellung und Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung beziehen und die Lehrfreiheit nach Absatz 1 nicht beeinträchtigen.
- (3) Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 1 bis 3 LHG verwiesen.

### § 31 Studienfreiheit

- (1) Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnung und vorbehaltlich Absatz 2 Satz 2, insbesondere das Recht, Lehrveranstaltungen aller Fakultäten zu besuchen und diese Lehrveranstaltungen frei zu wählen.
- (2) Beschlüsse von Hochschulorganen zu Fragen des Studiums sind nur insoweit zulässig, als sie sich auf die Organisation und ordnungsgemäße Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs und auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. Insbesondere können die Fakultäten die Zulassung zu Lehrveranstaltungen beschränken, ohne diese Beschränkung wenn ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.
- (3) Im Übrigen wird auf § 5 Absatz 4 LHG verwiesen.

#### § 32 Lehrangebot

- (1) Neben den grundständigen Studiengängen und den Aufbaustudiengängen fördert die Hochschule weiterbildende Studien (§ 31 LHG).
- (2) Die Hochschule informiert die Öffentlichkeit, insbesondere die Schulen der Region, über ihre Studienangebote.

# § 33 Studiengänge und Studienordnung

- (1) Studiengänge führen zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Das Rektorat entscheidet auf Vorschlag der Fakultäten und im Benehmen mit dem Senat über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen. Entsprechende Vorhaben sind rechtzeitig dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur anzuzeigen. Auf § 28 Absatz 4 LHG wird verwiesen.
- (2) Für jeden Studiengang stellt die zuständige Fakultätsleitung eine Studienordnung auf, die nach Beschlussfassung des zuständigen Fakultätsrats vom Senat als Hochschulsatzung beschlossen und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Rektorat zeigt sie dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Maßgabe von § 13 Absatz 3 LHG an.
- (3) Die in der Studienordnung festgelegten Studieninhalte sind so zu begrenzen, dass das Studium einschließlich der Abschlussprüfung in der Regelstudienzeit abgelegt werden kann.

# § 34 Prüfungen und Prüfungsordnung

- (1) Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen der Hochschule abgelegt. Die Hochschule erlässt Prüfungsordnungen auf der Grundlage einer Rahmenprüfungsordnung. Jede Fakultät schlägt für jeden ihrer Studiengänge dem Senat eine Prüfungsordnung vor, die nach Beschlussfassung des zuständigen Fakultätsrats vom Senat als Hochschulsatzung beschlossen und dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt wird. Das Rektorat zeigt Prüfungs- und Studienordnungen für Studiengänge, die neu eingerichtet werden, und solche Ordnungen, deren Regelungsgehalt von den Vorgaben der Rahmenprüfungsordnung abweicht, dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach § 13 Absatz 3 LHG an. Die Rahmenprüfungsordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (§ 13 Absatz 2 LHG).
- (2) Prüfungen finden in der Regel in festen Prüfungsperioden statt.
- (3) Im Übrigen wird auf §§ 36 bis 38 LHG verwiesen.

#### § 35 Studienreform

Die Hochschule unterstützt die Erprobung von Reformmodellen nach § 9 Absatz 1 LHG.

# 7. Abschnitt Forschung und Entwicklung

# § 36 Forschung und Entwicklung

- (1) Jede Hochschullehrerin und jeder Hochschullehrer soll die Möglichkeit haben, sich in Forschung und Entwicklung zu betätigen und dafür die Ressourcen der Hochschule zu nutzen. Auf § 3 Absatz 1 Satz 3 LHG wird verwiesen.
- (2) Die Studierenden sollen frühzeitig an der Forschungs- und Entwicklungsarbeit beteiligt werden (§ 3 Absatz 6 LHG).

# 8. Abschnitt Schlussbestimmungen

## § 37 Inkrafttreten

- (1) Diese am 04. Januar 2017 vom Konzil beschlossene Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule in Kraft. Zugleich tritt die Grundordnung der Fachhochschule Stralsund vom 03. November 2003 (Mittl.bl. BM M-V 2004 S. 27) außer Kraft.
- (2) Bis zum Ende der regulären Amtszeit der Mitglieder des Konzils im Jahr 2017 findet § 18 in der bisher geltenden Fassung der Grundordnung vom 03. November 2003 weiterhin Anwendung. Die Wahlen zum erweiterten Senat für die Amtszeit nach diesem Zeitpunkt bleiben hiervon unberührt. Für die Wahlen zum erweiterten Senat sind bis zum Inkrafttreten einer neuen Wahlordnung die für Wahlen zum Konzil geltenden Regelungen der Wahlordnung der Fachhochschule Stralsund vom 10. November 2006 entsprechend anzuwenden. § 3 der Wahlordnung gilt mit der Maßgabe, dass Mitglieder des erweiterten Senats in der in § 18 Absatz 2 der Grundordnung vorgesehenen Anzahl zu wählen sind. Werden Hochschulmitglieder sowohl für den Senat als auch für den erweiterten Senat gewählt, ist die Wahl zum Senat maßgeblich und ist hinsichtlich der Wahl zum erweiterten Senat so zu verfahren, als sei die oder der Gewählte mit Beginn der Amtszeit ausgeschieden, sofern eine neue Wahlordnung keine andere Regelung trifft.

(3) Die Fachbereiche bestehen unter der Bezeichnung Fakultäten fort bis zu einer anders lautenden Entscheidung.

(4) Die bisherigen dienstlichen Dokumente der Hochschule, insbesondere Dienstsiegel, Zeugnisvordrucke, Kopfbögen usw., können für eine Übergangszeit - längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2017 - weiterhin genutzt werden.

Ausgefertigt nach Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur von Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Februar 2017.

Stralsund, 1. März 2017

Prof. Dr. Burkhard Rode Vorsitzender des Senats Prof. Dr. Petra Bittrolff Vorsitzende des Konzils

Dr. Matthias Straetling Rektor